



**Durchführungsanweisungen (DA)**  
 zur  
**Richtlinie zur Durchführung**  
**des Sonderprogramms Einstiegsqualifizierung Jugendlicher**  
**(EQJ-Programm-Richtlinie – EQJR)**  
 vom 28. Juli 2004 in der Fassung vom 12. Januar 2007

Fassung vom 12. Januar 2007

**Artikel 1**  
**Ziele**

- (1) Die Spitzenverbände der Wirtschaft haben im „Nationalen Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland“ vom 16. Juni 2004 zugesagt, jährlich insgesamt 25.000 Plätze für betrieblich durchgeführte Einstiegsqualifizierungen bereit zu stellen. Mit diesem Pakt verpflichten sich die Partner gemeinsam und verbindlich, in enger Zusammenarbeit mit den Ländern allen ausbildungswilligen und ausbildungsfähigen Jugendlichen ein Angebot auf Ausbildung zu unterbreiten. Auch Jugendliche mit eingeschränkten Vermittlungschancen sollen Perspektiven für den Einstieg in die berufliche Ausbildung und das Berufsleben erhalten.
- (2) Mit den Leistungen dieses Sonderprogramms wird - im Einklang mit den Beschäftigungspolitischen Leitlinien der Europäischen Union - ein Zuschuss des Bundes zum Unterhalt für bis zu 40.000 Jugendliche an die Betriebe geleistet. Die Betriebe tragen die Sach- und Personalkosten der Einstiegsqualifizierung. Die Vermittlung in eine betriebliche Ausbildung hat Vorrang.
- 1.0 Förderungsfähig sind alle privaten Arbeitgeber unabhängig davon, welche Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes für sie zuständig ist, wenn sie eine EQJ-Maßnahme im Sinne von Art. 2 EQJR durchführen. Eine Förderung von EQJ bei öffentlichen Arbeitgebern ist ausgeschlossen (vgl. DA 4.1.5). **Förderung unabhängig von Kammerzugehörigkeit**
- 1.1 Die Einwerbung und Bewertung von EQJ-Stellen im Sinne des Paktes und der EQJR ist Aufgabe der zuständigen Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes. Reichen Arbeitgeber EQJ-Angebote unmittelbar bei den Agenturen für Arbeit ein, nehmen diese die angebotenen Stellen an und leiten sie zur Bewertung an die zuständigen Stellen weiter. Sofern innerhalb einer Frist von einer Woche die Kammern keine Rückmeldung geben, können die EQJ-Stellen für die Vermittlung freigegeben werden. **Gewinnung und Bewertung der EQJ-Stellen durch die zuständigen Stellen**
- Im Rahmen laufender Kontakte mit Betrieben beraten die für die Ausbildungsvermittlung zuständigen Fachkräfte in den Agenturen für Arbeit über die Möglichkeiten des EQJ-Programms.
- 1.2 Die Vermittlung in eine betriebliche Ausbildung hat Vorrang. **Vorrang der Ausbildung**
- Durch EQJ soll eine Vermittlung in Ausbildung nicht beeinträchtigt werden. Deshalb ist in der Regel erst nach dem 30. September eine Einmündung von Ausbildungsplatzbewerbern vorgesehen, die trotz vorangegangener Nachvermittlungsbemühungen nicht in Ausbildung vermittelt werden konnten. Ausnahmen davon sind nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (siehe dazu DA 5.1.3).

## Artikel 2 Inhalt der Einstiegsqualifizierung

- (1) Als Brücke in die Berufsausbildung wird eine betrieblich durchgeführte Einstiegsqualifizierung gefördert. Als Einstiegsqualifizierung werden auch vergleichbare Berufseinstiegsangebote der Wirtschaft in der Berufsausbildungsvorbereitung für lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Jugendliche im Sinne des § 68 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) gefördert.
  - (2) Die Einstiegsqualifizierung ist auf die Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit ausgerichtet. Die zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten bereiten auf einen anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne der § 4 Abs. 1 BBiG und § 25 Abs. 1 Satz 1 der Handwerksordnung (HwO) vor und werden vom Betrieb bescheinigt. Soweit die Einstiegsqualifizierung als Berufsausbildungsvorbereitung nach dem BBiG durchgeführt wird, gelten die §§ 68 bis 70 BBiG.
  - (3) Der Jugendliche, bei nicht volljährigen Jugendlichen die Erziehungsberechtigten, und der Betrieb schließen einen schriftlichen Vertrag über eine Einstiegsqualifizierung im Sinne von § 26 BBiG. Während der Einstiegsqualifizierung besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie in der gesetzlichen Unfallversicherung.
  - (4) Die Berufsschulpflicht nach den Schulgesetzen der Länder bleibt unberührt.
  - (5) Der Abschluss des Einstiegsqualifizierungsvertrages ist der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle anzuzeigen.
  - (6) Die jeweilige Kammer stellt über die erfolgreich durchgeführte Einstiegsqualifizierung ein Zertifikat aus.
  - (7) Eine Anrechnung der Einstiegsqualifizierung auf die Dauer einer nachfolgenden Berufsausbildung kann auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 BBiG und § 27b Abs. 1 HwO erfolgen.
  - (8) Die Einstiegsqualifizierung ist keine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III).
- 2.1.1 Eine Förderung kommt nur für betriebliche Maßnahmen in Betracht. Dies ist immer dann der Fall, wenn ein Arbeitgeber, der mit einem Teilnehmer einen EQJ-Vertrag abgeschlossen hat, die EQJ-Maßnahme verantwortlich in seinem Betrieb durchführt. Betriebliche Durchführung
- Bei EQJ-Verträgen mit Dritten (Partnerunternehmen) muss der Dritte den EQJ-Vertrag mit unterschreiben oder es muss ein zusätzlicher Kooperationsvertrag mit dem Dritten abgeschlossen werden.
- 2.1.2 Im Rahmen der Vermittlung und Vertiefung von definierten Qualifikationen ist grundsätzlich die Einschaltung eines Bildungsträgers durch den Arbeitgeber denkbar. Der Bildungsträger übernimmt dann die Vermittlung einzelner Qualifikationen im Auftrag und auf Kosten des Arbeitgebers. Einschaltung von Bildungseinrichtungen durch den Arbeitgeber
- Der Anteil überbetrieblicher Unterweisung darf einschließlich des Berufsschulunterrichts 30 % der vorgesehenen Dauer nicht überschreiten. Das Konzept ist bei Antragstellung einzureichen.

- 2.1.3** Sofern die Einstiegsqualifizierung als Berufsausbildungsvorbereitung für lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Jugendliche nach den §§ 68 – 70 BBiG durchgeführt wird, ist der Arbeitgeber zu einer besonderen Ausgestaltung der Maßnahme gem. § 68 Abs. 1 BBiG verpflichtet. Hierzu gehört auch die Gewährleistung einer umfassenden sozialpädagogischen Betreuung und Unterstützung. Die notwendigen Kosten hierfür können dem Arbeitgeber nach § 421m SGB III oder für Jugendliche aus dem Rechtskreis SGB II nach § 16 SGB II Abs. 1 erstattet werden.
- Ergänzende Förderung nach § 421 m SGB III**
- Die Förderung ist vor Beginn der Einstiegsqualifizierung zu beantragen. Es empfiehlt sich daher, den Arbeitgeber auf diese zusätzliche Förderungsmöglichkeit hinzuweisen, sobald die Besetzung einer EQJ-Stelle mit einem lernbeeinträchtigten oder sozial benachteiligten Ausbildungsuchenden vorgesehen ist und ihm die entsprechenden Antragsunterlagen auszuhändigen. Mündliche Antragstellungen sind auf den auszugebenden Antragsvordrucken festzuhalten.
- Näheres ist in Anlage 2 geregelt.
- Handelt es sich um einen Bewerber, der Leistungen nach dem SGB II erhält, ist der Arbeitgeber über das Antragserfordernis beim zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu informieren.
- 2.2** Die Einstiegsqualifizierung muss inhaltlich so gestaltet sein, dass sie den Teilnehmern Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit vermittelt bzw. diese vertieft und die Teilnehmer auf einen anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne der §§ 4 Abs. 1 BBiG und 25 Abs. 1 S. 1 HwO vorbereitet. Darüber ist den Teilnehmern nach erfolgreichem Abschluss der EQJ von der Kammer ein Zertifikat auszustellen.
- Inhaltliche Anforderungen an Einstiegsqualifizierungen**
- Der Arbeitgeber bestätigt in seinem Antrag u.a. das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 2 sowie die Anzeige des EQJ-Vertrags bei der zuständigen Stelle (Art. 2 Abs. 5). Bestehen Zweifel hieran, ist eine Bestätigung der zuständigen Stelle einzuholen.
- 2.4** Berufsschulpflichtige Jugendliche können nur an einer Einstiegsqualifizierung teilnehmen, sofern der Besuch der Berufsschule sichergestellt ist oder eine Befreiung durch das zuständige Schulamt vorliegt.
- Berufsschulpflicht**
- Es sollten vor Ort alle Möglichkeiten einer sinnvollen und zielführenden Ausgestaltung der Berufsschulpflicht genutzt werden.
- 2.6** Der Betrieb und der Jugendliche sind darauf hinzuweisen, dass die Ausstellung eines betrieblichen Zeugnisses Voraussetzung für die Ausstellung eines Kammerzertifikats sind. Dieses Zertifikat muss bei der zuständigen Kammer beantragt werden.
- Betriebliches Zeugnis / Kammerzertifikat**
- 2.8.1** Mit dem Hinweis, dass Einstiegsqualifizierungen keine berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen nach § 61 SGB III sind, soll insbesondere verdeutlicht werden, dass die Teilnehmer keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben.
- Kein BAB-Anspruch**

### Artikel 3 Förderfähiger Personenkreis

- (1) **Gefördert werden**
1. **Ausbildungsbewerber mit aus individuellen Gründen eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, die auch nach den bundesweiten Nachvermittlungskaktionen keinen Ausbildungsplatz haben und**
  2. **Jugendliche, die noch nicht in vollem Maße über die erforderliche Ausbildungsbefähigung verfügen,**
- soweit sie zu Beginn der Förderung das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) **Junge Frauen, Jugendliche mit Migrationshintergrund, behinderte und schwerbehinderte Jugendliche sowie benachteiligte Jugendliche im Sinne von § 68 Abs. 1 BBiG sind angemessen zu berücksichtigen, soweit nicht der individuelle Förderbedarf eine außerbetriebliche Qualifizierung erfordert.**
- 3.1.1 Die Zugehörigkeit zum förderungsfähigen Personenkreis ist durch die Agentur für Arbeit festzustellen. Dies gilt auch dann, wenn ein Arbeitgeber selbst einen EQJ-Bewerber findet, der der Agentur für Arbeit noch nicht bekannt ist und nicht zu den am 30.09. noch unvermittelten Bewerbern zählt und/oder vom Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) betreut wird.
- Feststellung durch die  
Agentur für Arbeit**
- In solchen Fällen ist der Arbeitgeber darüber zu unterrichten, dass er den EQJ-Bewerber auffordert, sich unverzüglich bei der Agentur für Arbeit zu melden, um das Vorliegen der Fördervoraussetzungen zu prüfen.
- Es sind nur Jugendliche förderbar, die sich um eine Ausbildungsvermittlung im Sinne der § 35 SGB III und § 16 SGB II bemüht haben. Hierbei ist es nicht erforderlich, dass den Jugendlichen durch die BA der Bewerberstatus zuerkannt wurde.
- Bewerberstatus nicht  
zwingend**
- Individuelle Gründe, die die Vermittlungsfähigkeit einschränken, können u. a. sein
- o Schlechte Schulnoten,
  - o Erscheinungsbild,
  - o Ausbildungseignung passt nicht zu Marktgegebenheiten,
  - o Ausbildungsabbruch,
  - o Zugehörigkeit zu sozial benachteiligten Personenkreisen.
- Eingeschränkte Ver-  
mittlungsfähigkeit**
- Noch nicht in vollem Maße ausbildungsfähig sind u. a. Personen
- o die aufgrund der Beratungsergebnisse als (noch) nicht ausbildungsreif eingestuft werden und die aus diesem Grund von der AA (noch) nicht den Bewerberstatus zuerkannt bekommen haben.
- Eingeschränkte Aus-  
bildungsreife**
- Jugendliche, die von einer Vollzeitschulpflicht befreit sind, gehören zum förderungsfähigen Personenkreis. Ob und in welchem Umfang Jugendliche vollzeitschulpflichtig sind, ist anhand der jeweiligen landsrechtlichen Schulgesetze zu prüfen. Die EQJ-Richtlinie greift nicht in die Schulgesetze der Länder ein.
- Vollzeitschulpflichtige  
nicht förderbar**

- 3.1.2** Der für die Einstiegsqualifizierung in Betracht kommende Personenkreis erfüllt in der Regel auch die Voraussetzungen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen (BvB) nach § 61 SGB III. Ob im Einzelfall eine Einstiegsqualifizierung oder eine BvB vorgeschlagen wird, ist – entsprechende Verfügbarkeit beider Maßnahmenarten unterstellt – eine qualifizierte beraterische Entscheidung, die an den individuellen Gegebenheiten des Einzelfalles anknüpft. **Abgrenzung zu BvB**

Eher für die Teilnahme an einer BvB spricht u. a.:

- o fehlende Betriebsreife,
- o Bedarf an den besonderen personalen Betreuungsangeboten einer BvB,
- o höherer Bedarf an theoretischer Unterweisung bis hin zum Erwerb des Hauptschulabschlusses,

Eher für die Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung spricht:

- o größere Affinität zu betrieblichem Umfeld,
- o vorwiegend praktische/anschauungsgebundene Förderungsfähigkeit.

Wenn bereits Maßnahmen nach § 61 SGB III (förderungsfähige BvB) oder entsprechende Maßnahmen der Länder (z. B. BVJ) durchlaufen wurden, sollte bei entsprechender Verfügbarkeit in jedem Fall die Einmündung in eine EQJ vorgeschlagen werden.

- 3.1.3** Der Nationale Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland – und damit auch die Förderung im Rahmen der EQJR – hat zum Ziel, allen ausbildungswilligen und ausbildungsfähigen Jugendlichen ein Angebot auf Ausbildung zu unterbreiten. Eine Förderung von Jugendlichen, die bereits eine Ausbildung absolviert haben, kommt somit nicht in Betracht. **Förderung bei abgeschlossener Ausbildung**
- 3.1.4** Ausländer/-innen können auch dann gefördert werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 63 SGB III nicht erfüllen. Diese Ausnahme gilt nur für das EQJ-Sonderprogramm. **Förderung von Ausländern**

Bei der betrieblich durchgeführten Einstiegsqualifizierung handelt es sich um eine zustimmungspflichtige Beschäftigung im Sinne des Zuwanderungsgesetzes, das am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist. Staatsangehörige aus den Staaten, die zum 1. Mai 2004 der EU beigetreten sind, benötigen eine Arbeitsgenehmigung-EU nach § 284 SGB III.

#### Artikel 4 Leistungen

- (1) Die Agentur für Arbeit erstattet dem privaten Arbeitgeber als Zuschuss des Bundes zum Unterhalt des Jugendlichen die Vergütung der Einstiegsqualifizierung bis zu einer Höhe von 192 € monatlich zuzüglich eines pauschalierten Anteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag in Höhe von 99 €. Ein Zuschuss wird auch erbracht, wenn die Einstiegsqualifizierung wegen der Erziehung eigener Kinder oder der Pflege von Familienangehörigen in Teilzeitform von mindestens 20 Wochenstunden durchgeführt wird. Einen Zuschuss können auch private gemeinnützige Einrichtungen erhalten, soweit sie die Einstiegsqualifizierung als betrieblicher Arbeitgeber durchführen. Die Leistungen werden auch für die Zeit des Berufsschulunterrichts erbracht.
- (2) Auf Antrag des Betriebes bewilligt die zuständige Agentur für Arbeit nach pflichtgemäßem Ermessen die Leistungen durch schriftlichen Bescheid. Zuständig ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Betrieb liegt. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht nicht. Die Leistungen werden im Rahmen der veranschlagten und verfügbaren Haushaltsmittel erbracht. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.
- (3) Die Leistungen werden monatlich nachträglich ausgezahlt.
- (4) Im Übrigen finden die Vorschriften des Ersten bis Vierten und des Zehnten Sozialgesetzbuches Anwendung, soweit in dieser Richtlinie nichts Abweichendes geregelt ist.
- 4.1.0 Zuständig für die Prüfung der formalen Fördervoraussetzungen eines EQJ-Praktikums und für die Erstattung der Leistungen sind ausschließlich die Agenturen für Arbeit. Hierzu wurde am 5. August 2004 eine Verwaltungsvereinbarung mit dem damaligen Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit abgeschlossen. Dies gilt auch, wenn der EQJ-Teilnehmer zum Rechtskreis SGB II gehört.
- 4.1.1 Die Erstattung der Vergütung erfolgt in Höhe der tatsächlich vom Arbeitgeber gezahlten Vergütung bis zu einer Höhe von maximal 192 € monatlich. **Erstattung der tatsächlich gezahlten Vergütung**
- 4.1.2 Einmalige Zuwendungen (wie Prämien, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) bleiben bei der Erstattung außer Betracht. **Regelmäßig gezahlte Vergütung**
- 4.1.3 Die Förderung wird unter der Auflage gewährt, dass der Arbeitgeber innerhalb von 3 Monaten nach der Arbeitsaufnahme eine Bestätigung der Krankenkasse über die erfolgte Anmeldung zur Sozialversicherung vorlegt. **Gesamtsozialversicherungsbeitrag**
- Der pauschalierte Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag in Höhe von 99 € ist von der tatsächlich an den EQJ-Teilnehmer gezahlten Vergütung unabhängig.
- 4.1.4 Die DA 4.1.1 – 4.1.3 gelten auch in den Fällen des Art. 4 Abs. 1 Satz 2. **Förderung bei verkürzter Wochenstundenzahl**
- 4.1.5 Adressat der Förderung können nur private Arbeitgeber sein. Zur Abgrenzung von öffentlichen Arbeitgebern kann § 71 Abs. 3 SGB IX herangezogen werden. Entscheidendes Kriterium ist die Rechtsform des Arbeitgebers. **Abgrenzung private - öffentliche Arbeitgeber**

- 4.4 Gem. § 324 Abs. 1 SGB III ist die Förderung grundsätzlich vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses zu beantragen. Dies ist der Beginn der Laufzeit des EQJ-Vertrages. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann im Ausnahmefall eine verspätete Antragstellung zugelassen werden. **Antragstellung vor Vertragsbeginn**
- 4.5 Für die Förderung der EQJ ist die Agentur zuständig, in deren Bezirk der Praktikumsbetrieb liegt (§ 327 Abs. 4 SGB III). Es kommt dabei nicht auf die organisatorische Selbstständigkeit an. **Regionale Zuständigkeit für die Förderung**
- 4.7 Eine Förderung von Bewerbungs- und Reisekosten gem. § 45 SGB III ist im Zusammenhang mit einer Einstiegsqualifizierung möglich. **Ergänzende Förderung an EQJ-Praktikanten**
- Eine zusätzliche Förderung mit Mobilitätshilfen gem. § 53 ff. SGB III im Zusammenhang mit der Einmündung in eine EQJ ist nicht zulässig.

## Artikel 5 Dauer der Förderung

(1) Die Förderung wird für die im Einstiegsqualifizierungsvertrag vereinbarte Dauer von sechs bis höchstens zwölf Monaten bewilligt. Die Förderdauer für denselben Jugendlichen darf insgesamt 12 Monate nicht überschreiten. Die Förderung endet im Regelfall spätestens am Ende des jeweiligen Monats, der dem Beginn des folgenden Ausbildungsjahres vorangeht.

(2) Eintritte in Maßnahmen sind bis zum 31. Dezember 2007 möglich.

5.1.1 Einstiegsqualifizierungen unter 6 und über 12 Monaten sind nicht förderbar. **Mindest-/Maximaldauer der EQJ-Verträge**

5.1.2 Die Förderung für einen Jugendlichen, der bereits im Rahmen dieser Richtlinie gefördert wurde, bei einem anderen Arbeitgeber ist nicht ausgeschlossen. Die bisherige Förderzeit ist in diesen Fällen in vollem Umfang auf die neue Förderung anzurechnen und darf insgesamt 12 Monate nicht überschreiten. **Erneute Förderung bei anderem Arbeitgeber**

5.1.3 EQJ-Maßnahmen können für nicht vermittelte Bewerber/innen des vorangegangenen Ausbildungsbeginns ab dem 01. Oktober beginnen. Ein früherer Beginn ab dem 01. August ist nur für Bewerber früherer Schulentlassjahrgänge (Altbewerber) möglich. **Beginnstermin einer EQJ**

5.1.4 Die Förderung ist im Regelfall bis spätestens zum Ende des Monats zu befristen, der dem Beginn des folgenden Ausbildungsjahres vorangeht. Der Ausbildungsbeginn richtet sich üblicherweise nach dem Schuljahr. Das neue Ausbildungsjahr beginnt jeweils am 01. August oder am 01. September eines Jahres. **Befristung bis zum Beginn des Ausbildungsjahres**

Sofern der angestrebte Übergang in Ausbildung oder Beschäftigung nicht realisiert werden konnte, ist eine Verlängerung der Förderung bis zur Förderungshöchstdauer von insgesamt 12 Monaten möglich.

5.1.5 Eine ausreichend begründete betriebsbedingte Unterbrechung einer EQJ von bis zu 14 Tagen ist für die Förderung unschädlich, sofern die Mindestdauer (ohne Unterbrechung) 6 Monate nicht unterschreitet. Während dieser Ausfallzeit besteht uneingeschränkter Anspruch des Arbeitgebers und des Jugendlichen auf die EQJ-Vergütung sowie Erstattung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages. Für betriebsbedingte Ausfallzeiten werden ab dem 15. Tag keine Förderleistungen gewährt.

Als begründete Unterbrechung gelten grundsätzlich:

- witterungsbedingte Ausfallzeiten
- vorübergehender Arbeitsausfall (Kurzarbeit)

Ob eine andere Begründung für eine Unterbrechung als ausreichend anerkannt wird, ist im Einzelfall von der Agentur zu entscheiden.

**Artikel 6  
Ausschluss der Förderung**

- (1) Die Förderung einer Einstiegsqualifizierung, die vor dem 01. Oktober 2004 begonnen hat, ist ausgeschlossen.
- (2) Die Förderung der Einstiegsqualifizierung eines Jugendlichen, der bereits eine Einstiegsqualifizierung bei dem Antrag stellenden Betrieb oder in einem anderen Betrieb des Unternehmens durchlaufen hat, oder in einem Betrieb des Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens in den letzten drei Jahren vor Beginn der Einstiegsqualifizierung versicherungspflichtig beschäftigt war, ist ausgeschlossen.
- (3) Die Förderung einer Einstiegsqualifizierung eines Jugendlichen, die im Betrieb des Ehegatten oder der Eltern durchgeführt wird, ist ausgeschlossen.
- 6.2 Der Arbeitgeber hat auf dem als Anlage beigefügten Antragsvordruck zu erklären, dass keiner in der Richtlinie genannten Förderungsausschlussgründe vorliegen. **Förderungsausschluss**
- 6.3 „Eltern“ im Sinne der Vorschrift sind die leiblichen und die Adoptiveltern. **Eltern i.S.v.  
Art. 6 Abs. 3**

**Artikel 7  
Programme Dritter**

Leistungen nach diesem Programm werden nicht erbracht, soweit der Betrieb für Jugendliche, für die er Leistungen beantragt, vergleichbare Leistungen aus öffentlichen Mitteln, insbesondere nach Programmen des Bundes, der Länder und der Kommunen erhält. Die Förderung zugunsten eines Jugendlichen, der eine Maßnahme eines vergleichbaren Programms ohne wichtigen Grund, der von ihm zu vertreten ist, ablehnt oder abbricht, ist ausgeschlossen.

- 7.1 Eine Förderung ist nach Art. 7 S. 2 ausgeschlossen, wenn zum Zeitpunkt der Antragsbearbeitung entsprechende konkrete Anhaltspunkte vorliegen. **Abbruch einer vergleichbaren Förderung**

**Artikel 8  
Rückforderung der Leistung**

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, jede Änderung, die sich auf die Zahlung des Zuschusses auswirkt, der zuständigen Agentur für Arbeit unverzüglich mitzuteilen. Endet die Einstiegsqualifizierung vor dem Ende des bewilligten Förderzeitraums, hat der Arbeitgeber etwaige für den Zeitraum zwischen dem Ende der Einstiegsqualifizierung und dem Ende des Förderzeitraums ausgezahlte Leistungen zurückzuzahlen.

**Artikel 9  
Zusammenarbeit**

Die Agenturen für Arbeit arbeiten bei der Durchführung dieses Sonderprogramms eng mit den nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen zusammen.

**Artikel 10  
Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Das Programm tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft. Das Programm tritt am 31. Dezember 2008 außer Kraft.